

# RS UVS Oberösterreich 1993/07/15 VwSen-200093/8/Br

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1993

## Rechtssatz

Besonderer Unwertgehalt, wenn die Jagd von einem Kraftfahrzeug aus erfolgt, weil dies eine rüde und rohe Einstellung gegen die Natur zum Ausdruck bringt. Herabsetzung der Geldstrafe von 3.000 S auf 2.000 S, weil dieser Unwertgehalt bereits von der gleichzeitig erfolgten Bestrafung wegen Übertretung des § 35 Abs. 1 OÖJagdG bzw. § 48 Abs. 2 OÖJagdG teilweise miterfaßt ist. Teilweise Stattgabe.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)